

wie in den Donauländern zur Zeit des h. Severin von Norikum, und dass am Ausgang der Merowingerzeit in der rheinfränkischen Diözese Köln die Gotteshäuser in Stadt und Land in demselben Masse zugenommen hatten, wie es von den gallisch-fränkischen Sprengeln bekannt ist. Dabei würde man zugleich erkennen, wie viele Patrozinien der Filialkirchen von ihren Mutterkirchen oder von bestimmten Altären derselben ausgingen.

H. K. Schäfer.

Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV.

Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. Im Auftrage der Histor. Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von **Josef Šusta**. Erster Band. Wien 1904. Alfr. Hölder. XCII u. 370 S.

„Ein sehr bescheidenes Unternehmen“ im Vergleiche zu der Publikation der Görres-Gesellschaft über das Tridentinum nennt Th. v. Sichel in der Vorrede das Unternehmen, das mit dem vorliegenden Bande in Wirklichkeit zu treten beginnt; aber doch setzt dieser Anfang auf so breiter Grundlage ein, dass sich trotz des kurzen Zeitraumes von kaum drei Jahren die Zahl der Bände nicht bestimmen liess. Dieser erste reicht nur vom März 1561 bis 18. Januar 1562, d. h. bis zur eigentlichen Eröffnung und ersten Sitzung des Konzils unter Pius IV, umfasst also nur die nähere Vorbereitung für diese letzte Periode; für die entferntere, die bald nach der Wahl des Papstes beginnt, wird noch eine eigene Arbeit in Aussicht genommen. Der Herausgeber hat sich nämlich die Aufgabe gestellt, ausser der Korrespondenz der Konzilslegaten mit Rom und umgekehrt, die den Grundstock bilden soll, auch die Nuntiaturen bei den katholischen Grossmächten auszubeuten, und da diese Nuntiaturen nur erst für Deutschland herausgegeben sind oder werden, hat er es für ratsam gehalten, die Nuntiaturen von Frankreich und Spanien in ganz beträchtlichem Umfange heranzuziehen. So entfällt von den 338 Seiten der Dokumente genau die Hälfte auf die Konzilskorrespondenz, die Hälfte auf die Beilagen aus den Nuntiaturen und Verwandtes. Die Abgrenzung, ob etwas zur Geschichte des Konzils gehöre oder nicht, ist bei diesen Beilagen nicht zu scharf gezogen, und dafür wird man dem Herausgeber Dank wissen, weil es sich überall um neue wertvolle Materialien handelt, die z. B. über die innere Geschichte Frankreichs in dieser höchst kritischen Zeit helles Licht verbreiten.

Auf die erste Abteilung entfallen 60 Nummern und einige mehr, da verschiedentlich zusammengehörige Stücke unter gleicher Nummer stehen; auf die zweite 47, im Ganzen etwa 120, und doch ist das vorangehende „chronologische Verzeichnis der abgedruckten und angeführten Aktenstücke“ eine Liste von 10 Seiten mit über 450 Nummern, von denen demnach fast

drei Viertel auf die Anmerkungen je am Schlusse der gezählten Dokumente verwiesen sind. Das erweckt gewiss einen hohen Begriff von dem überaus reichen Quellenstoff, der hier zu Tage gebracht, und der Arbeitsfülle, die hier geleistet ist, lässt aber doch auch schon eine gewisse Schwerfälligkeit erkennen, die allerdings durch das genannte chronologische Verzeichnis und ein sehr reichhaltiges Register bedeutend gemildert wird. Zudem ist in diesen Anmerkungen alles untergebracht, was sonst bei derartigen Publikationen in der sachlichen Einleitung sein Unterkommen findet und sich dort viel kürzer geben lässt, während die hier gewählte Form mancherlei Wiederholungen nötig macht. Der übrigen Einleitung (XXV—LXXXII) ist dies allerdings zu gute gekommen, da sich diese um so eingehender über die Persönlichkeit der Legaten und Nuntien, über den Bestand, die Fundorte, Register und Abschriften des Quellenmaterials verbreiten kann, Ausführungen, die dadurch noch an Wert gewinnen, dass sie für die Konzilskorrespondenz im wesentlichen auf Sickels rühmlichst bekannten römischen Berichten beruhen.

Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht die Stelle, weder in Bezug auf die Behandlung der Texte, die doch nicht ganz so fehlerfrei ist, wie man wünschen möchte, noch in Bezug auf den pragmatischen Kommentar; bei der späteren Herausgabe der Konzilsakten dieser Periode durch die Görres-Gesellschaft wird sich fortlaufende Gelegenheit bieten, sich auf Šusta's Publikation zu stützen und wo es nötig ist, berichtigend und ergänzend, namentlich was den theologischen Teil betrifft, einzutreten. Das Gesamturteil über Šusta's Arbeit kann jedoch nur dahin lauten, dass an die Wege, die er geebnet und fest unterbaut hat, keine Hand mehr angelegt zu werden braucht; wie er selbst mit schwerster Ausrüstung fest und sicher einherschreitet, wird sein Werk auch eine zuverlässige Grundlage für die zukünftige Konzilsgeschichte dieser Periode sein.

In der Vorrede (S. III—XXII) nimmt Th. v. Sickel, der als langjähriger Leiter des österreichischen Institutes in Rom die vorliegende Publikation in die Bahn geleitet und das Material gesichtet hat, gewissermassen Abschied von der liebgewonnenen Arbeit im vatikanischen Archiv. Der erste Teil (S. III—X) behandelt Entstehen, Gegenstand und Umfang des Unternehmens, zu welchem er selbst bereits vor mehr als 30 Jahren eine sehr geschätzte Vorarbeit aus den Wiener Archiven geliefert hatte. Wenn aber S. IX im Anschlusse an Ranke behauptet wird, dass Pallavicini bei seinem „grossen und gewiss respektablen Werke“ — „gar nicht vom Drange die Wahrheit zu ergründen beseelt ist“, so hat das „bekannte“ Urteil Ranke's in der Kontroverse Sarpi-Pallavicini schon manchen Stoss erlitten und wird wohl bald zu vielen andern gelegt werden müssen, nachdem unwiderleglich bewiesen werden kann, dass wir in Sarpi einen vollendeten Fälscher vor uns haben. Durchaus ansprechend ist dagegen der zweite Teil (S. X—XXII), in welchem Sickel als der berufenste Zeuge und Kenner sozusagen das abschliessende Urteil spricht über Leo's XIII Auffassung der

Geschichtswissenschaft und Verdienste um dieselbe; auch die fortschreitende Erleichterung der archivalischen Studien im Geheimarchiv, an welcher Sickel seit den Tagen des Kardinals Hergenröther in dankenswerter Weise mitgearbeitet hat, kommt dabei zu sprechendem Ausdruck, und wie seinerzeit dem lebenden, so dankt Sickel jetzt dem verstorbenen Papste mit Wärme für die vielen Beweise hochherziger Förderung, die den Forschern im Allgemeinen wie im Besondern durch Leo XIII zu teil geworden sind.

Eh.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken
1560—1572. Dritter Band. Nuntius Delfino 1562—1563. Im Auftrage der histor. Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von **S. Steinherz**. Wien 1903. C. Gerold's Sohn. LVIII u. 552 S.

Zum zweiten Male tritt S. Steinherz mit einem starken Bande Nuntiaturberichte an die Oeffentlichkeit, und gerne geben wir ihm das Zeugnis, dass die Vorzüge, die wir seinerzeit am ersten Bande rühmen konnten (Histor. Jahrbuch 1898, S. 486—488), auch an dem jetzigen hervortreten und noch durch grössere Uebersichtlichkeit, bequemere Gruppierung des reichen Materials, Beigabe eines sorgfältigen Verzeichnisses der Akten usw. vermehrt worden sind. Aber die Einleitung, die St. den Akten vorausschickt (IX-LVIII), scheint mir, abgesehen von dem vorzüglichen Nachweise über Bestand, Eigenart, Fundort der Quellen (IX - XX - XXXI), entschieden missraten, weil sie eine gewisse Voreingenommenheit gegen den Nuntius Zacharias Delfino verrät, die im höchsten Grade befremden muss und den kritischen Blick des Herausgebers sehr beeinträchtigt. Wir müssen deshalb etwas länger, als sonst an dieser Stelle üblich ist, bei dem Buche verweilen.

Es ist gewiss befremdlich, dass Delfino einen so intimen Verkehr mit dem Grossherzog Cosimo I von Florenz unterhielt, ihm nicht nur wie ein ständiger Agent Bericht erstattete und sich angelegentlichst um dessen Geschäfte am Kaiserhof annahm, sondern ihm auch von den Depeschen, die er]an Kardinal Borromeo nach Rom sandte, Abschriften zuschickte. Aber zunächst geht Steinherz in der Darstellung des Tatbestandes entschieden zu weit. S. XXIV bemerkt er: „Delfino machte Cosimo Mitteilungen, die er selbst als vertraulich bezeichnete und die vor Borromeo geheim gehalten werden sollten“; aber in dem italienischen Originaltext, den St. (in Anm. 5) dazu gibt, steht für beide angezogene Fälle ausdrücklich bemerkt, dass Delfino den Kardinal Borromeo, einmal sogar per lettera di propria mano, über die an Cosimo gemachten Mitteilungen benachrichtigt habe; er will nur, der Grossherzog soll nicht bekannt werden lassen, dass in den genannten Fällen Delfino sein Berichterstatter war. Auch die Belege für den ähnlichen Vorwurf S. (XXVIII): „dass der Nuntius keinen